


Satzung

**der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr
- Entschädigungssatzung Feuerwehr -
vom 07.12.2023**



**§ 1
Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren**

**§ 2
Jährliche Aufwandsentschädigung**

**§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung**

**§ 4
Aufwandsentschädigung für Einsätze**

**§ 5
Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung**

**§ 6
Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung**

**§ 7
Zahlungsweise**

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Satzung

der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 07.12.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.43], S.25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in der aktiven Abteilung und in der Jugendfeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist ein finanzieller Ausgleich für den hohen Zeitaufwand und Repräsentationen, die aus der jeweiligen Funktion unumgänglich sind.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portogebühren, die Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung sowie Schreibmaterial für die Ausbildung, abgegolten.
- 3) Die Gemeinde Letschin leistet auf Antrag allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin Verdienstausfallersatz nach den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Jährliche Aufwandsentschädigung

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Entschädigung von jährlich 50,00 €.
- 2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten, als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes, eine Entschädigung von jährlich 15,00 €.

§ 3

Monatliche Aufwandsentschädigung

- 1) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Gemeindeführer	100,00€
b) stellvertretender Gemeindeführer	90,00 €

- 2) Wird die Aufgabe des Gemeindeführers für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt.

Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 70 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu seiner im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung ab dem 3. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit gezahlt, wenn dieser die Aufgaben im vollen Umfang wahrnimmt.

Übernehmen mehrere Stellvertreter diese Aufgabe, werden ihnen für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretungstätigkeit 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu ihrer im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung gezahlt.

- 3) Ein stellvertretender Gemeindeführer erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 2 eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 4, wenn dieser zusätzlich die Funktion eines Ortswehrlührers ausübt.
- 4) Die Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € sowie dessen Stellvertreter jeweils 20,00 €.
- 5) Der Gemeindegewärtewart erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.
- 6) Der Vertreter der Gemeindefeuerwehr im Feuerwehrverband erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
- 7) Die Betreuer in der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- 8) Einsatzfähige Atemschutzgeräteträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Einsätze

- 1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten für den Einsatz zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen je Einsatz 8,00 €. Mit der Entschädigung ist die Zeit der Gerätereinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft abgegolten. Über jeden Einsatz ist ein Bericht (Brandbericht oder

Hilfeleistungsbericht) zu fertigen und der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

§ 5

Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung

- 1) Lehrbeauftragte erhalten für die Durchführung der Grundausbildung zum Truppmann eine Aufwandsentschädigung von 15,00€/Ausbildungsstunde.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich unter Nachweis der Teilnahme gezahlt. Der Nachweis ist der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

§ 6

Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gewährt, die aktiven Dienst in Wehren der Gemeinde Letschin leisten. Wird der aktive Dienst für länger als einen Monat nicht ausgeübt, so ist ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Aktiver Dienst in diesem Sinne ist die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sowie der Gerätepflege und an Einsätzen zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen der Freiwilligen Feuerwehren oder der Jugendfeuerwehren.
- 2) Die Aufwandsentschädigung ruht, solange der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7

Zahlungsweise

- 1) Entschädigungen nach §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.
- 2) Die Überweisungen der Entschädigungen für das laufende Jahr nach §§ 2 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung erfolgen rückwirkend am 30.11. eines Kalenderjahres von der Gemeinde Letschin auf die angegebenen Konten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. de(s)r Lehrbeauftragten.
- 3) Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden zur Kameradschaftspflege auf das Konto der Jugendfeuerwehr Letschin überwiesen.
- 4) Der Gemeindeführer und die Ortswehrführer sind für die ordnungsgemäße Führung der Brand- und Hilfeleistungsberichte verantwortlich. Die Berichte sind Grundlage zur Berechnung der Entschädigungen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 13.10.2005 zuletzt geändert am 30.11.2018 außer Kraft.

Letschin, den 07.12.2023



.....
Böttcher
Bürgermeister

